

Funktionen und Aufgaben der Naturschutzbeauftragten des Landkreises Böblingen

Die Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragte) sind nach § 61 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (das NatSchG vom 13.12.2005 gilt hier fort) eine der Naturschutzfachbehörden. Sie sind der unteren Naturschutzbehörde angegliedert und unterliegen keinen Weisungsrechten durch übergeordnete Stellen.

Die Naturschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig und werden vom Kreistag für 5 Jahre bestellt. Im Landkreis Böblingen werden die Aufgaben von 3 Naturschutzbeauftragten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbezirken übernommen.

Sie beraten und unterstützen die untere Naturschutzbehörde unter anderem bei der Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden sind. Sie nehmen Stellung zur Landschafts- und Grünordnungsplänen und beurteilen Fachplanungen anderer Verwaltungen.

Als Besonderheit der Beteiligung der Naturschutzbeauftragten im Landkreis Böblingen gelten die hier durchgeführten Kreisbereisungen. Zur Beschleunigung der Arbeitsabläufe werden alle anfallenden Vorgänge mit den betroffenen Fachbehörden (z.B. Landwirtschaft, Forsten, Wasserwirtschaft, ggf. betroffene Gemeinde) gemeinsam beraten sowie fachlich und rechtlich geprüft. Bei Bedarf werden die Entscheidungen bei Außenterminen erörtert. Dieses Verfahren erzielt in der Regel eine hohe Übereinstimmung.

Im Rahmen dieser Kreisbereisungen in den 3 Bezirken des Landkreises werden jährlich bis zu 500 Einzelvorhaben und Fachplanungen bearbeitet.

Durch Gesetzesänderungen in den vergangenen Jahren (neues Bundesnaturschutzgesetz, Ökokonto-Verordnung, Kompensationsverzeichnis, etc.) und Etablierung der Natura-2000 Gebiete hat die Naturschutzarbeit an Komplexität gewonnen. Von den Naturschutzbeauftragten wird dadurch umfangreiche Kompetenz und hoher zeitlicher Einsatz gefordert